

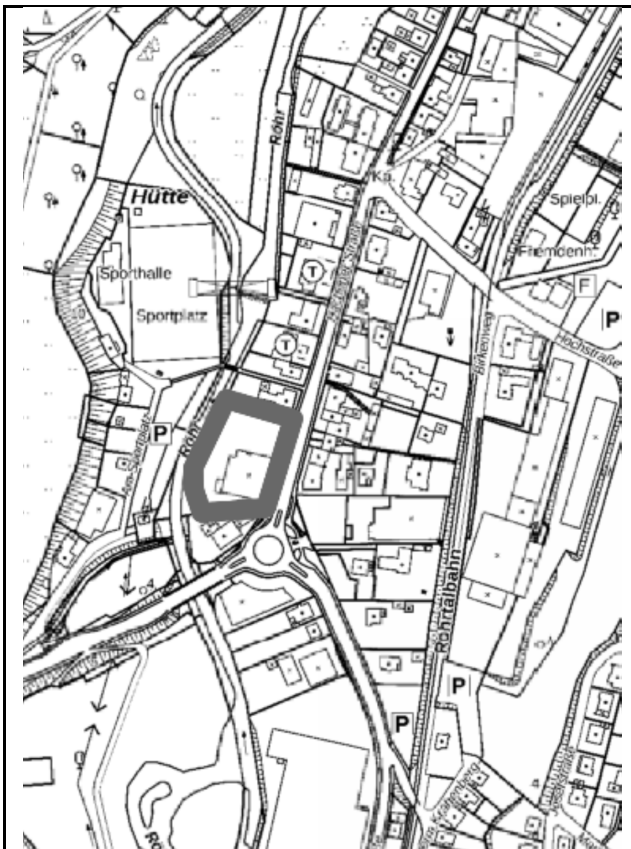
**Bekanntmachung
der Stadt Sundern (Sauerland)**

über die Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern

Der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern gem. § 2 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung festgestellt.

„Der Rat der Stadt Sundern stellt die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern – mit der gem. § 5 Abs. 5 BauGB beigefügten Begründung und dem Umweltbericht – fest (Anlagen 1 und 2 zur Vorlage 840/IX, 3. Ergänzung).“

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 18.09.2020 unter dem Az.35.2.1-1.4-HSK-12/20 die Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern gem. § 6 BauGB erteilt.



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte © Hochsauerlandkreis

Dieser Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Geltungsbereiches der Bauleitplanung.

Mittels der Flächennutzungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Netto-Marktes an der Hachener Straße 145 geschaffen.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 735, Flur 8, Gemarkung Hachen. Das Plangebiet wird im Norden durch die Bebauung an der Hachener Straße, im Osten vom Verlauf der Hachener Straße, im Süden von weiterer Bebauung und im Westen vom Verlauf des Gewässers Röhr begrenzt.

Da das Plangebiet im Flächennutzungsplan als Gemischte Baufläche (M) dargestellt ist, muss der Flächennutzungsplan in diesem etwa 0,47 ha großen Bereich in ein sonstiges Sondergebiet „Lebensmittelmarkt“ geändert werden.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort in der Stadtverwaltung Sundern (Sauerland), Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Fachbereich 3, Abt. 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Plan sowie weitere Planinformationen im Internet unter

www.sundern.de

>Rathaus & Politik >Stadtentwicklung & Stadtplanung

einzusehen.

Hinweis auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB
Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Sundern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 6 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung und der Feststellungsbeschluss zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser 14. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, geltend zu machen.

Sundern (Sauerland), den 08.10.2020

Der Bürgermeister
gez. Brodel